

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 982 - Schulzentrum Süd / Schwimmsportleistungszentrum Küllenhahn -

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Nähere Bestimmung der zulässigen Nutzung

- 1.1 Auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen für den Schulsport sind auch außerschulische Nutzungen der Sportanlagen allgemein zulässig.
- 1.2 Außerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen ist ein dem Schulbetrieb dienender Verkaufskiosk mit einer Größe von 40m³ ausnahmsweise zulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen

Im Plangebiet ist das vorhandene Gelände als Soll-Gelände für die Kaltlufthalle festgesetzt und durch einen Höhenpunkt im Plan eingetragen (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Die maximale Gebäudehöhe der Kaltlufthalle ist auf 10 m ü. Sollgeländehöhe begrenzt.

3. Lärmschutz

Die Ruhezeiten für das Multifunktionsfeld und die Kaltlufthalle müssen durch eine abschließbare Zaunkonstruktion oder andere technische Maßnahmen sichergestellt werden. Die Umzäunung ist körperschallgedämmt nach dem Stand der Lärminderungstechnik auszuführen. Für die weiteren Flächen der Boulderanlage, der Laufbahn und der Pumptrack-Anlage ist eine Beschilderung ausreichend (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Hinweise

Betriebszeiten der Sportanlagen

Zusätzlich zu der Zaunkonstruktion und den Beschilderungen der Sportanlagen müssen gem. der schalltechnischen Untersuchung folgende Betriebszeiten für die Sportanlagen eingehalten werden:

Werktags von 08:00 bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 22:00 Uhr. Während der Ruhezeiten am Morgen sowie während der Nachtzeit werden die Sportanlagen nicht genutzt.